Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

25.2.2026

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/004 BE/Tupperware) (2026/0004(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. in der Erwägung, dass Belgien am 28. August 2025 den Antrag EGF/2025/004 BE/Tupperware auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) infolge der Entlassungen bei Tupperware General Services NV in Belgien im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren) in der NUTS-2-Region Provinz Oost-Vlaanderen (BE23) gestellt hat;

B. in der Erwägung, dass Belgien eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 beantragte, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall vom 17. Februar 2025 bis zum 17. Juni 2025) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt, was entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige einschließt, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass der Antrag 267 Arbeitnehmer (förderfähige Begünstigte) betrifft, die entlassen wurden bzw. die ihre Erwerbstätigkeit in den vorstehend genannten Branchen aufgegeben haben;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 20. Januar 2026 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten Belgiens angenommen hat, mit dem 267 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass Tupperware Brands, die US-amerikanische Muttergesellschaft von Tupperware Belgium, unerwarteterweise die der Tupperware General Services NV erteilten Herstellungs- und Vertriebslizenzen widerrufen hat, was zur finanziellen Unrentabilität der belgischen Tochtergesellschaft führte, die am 17. Februar 2025 Insolvenz anmeldete; in der Erwägung, dass Tupperware Brands im Oktober 2024 von Gläubigern übernommen wurde, woraufhin es zu einer umfassenden Umstrukturierung kam, bei der sich das Unternehmen aus einigen Märkten, die nicht zu seinem Kerngeschäft gehören, zurückzog und Standorte, darunter auch die Werke in Europa, schloss;

F. in der Erwägung, dass Belgien seit 2022 vermehrt Insolvenzen verzeichnet; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 mehr als 11 000 Unternehmen Insolvenz anmeldeten (6 323 in Flandern) – die höchste Zahl seit 2013; in der Erwägung, dass sich dieser Trend fortgesetzt hat, sodass zwischen Januar und September 2025 insgesamt 8 493 Unternehmen Insolvenz anmeldeten, wovon 4 964 bzw. 58 % in Flandern ansässig waren; in der Erwägung, dass infolge von Insolvenzen in Belgien im Jahr 2024 insgesamt 32 566 Arbeitsplätze und im ersten Halbjahr 2025 erneut 15 351 Arbeitsplätze abgebaut wurden, davon 59 % bzw. 51 % in Flandern; in der Erwägung, dass etwa 18 % des Stellenabbaus auf die Industrie entfiel; in der Erwägung, dass sich die jüngsten Umstrukturierungen wie die Entlassungen bei Van Hool, Sappi und Purmo,

BelGaN, Casa und Audi, für die Belgien Unterstützung aus dem EGF beantragt hat, auf den flämischen Arbeitsmarkt auswirken, was sich daran zeigt, dass die Zahl der Stellenangebote in der Industrie rückläufig ist;

G. in der Erwägung, dass sich der Unternehmenssitz von Tupperware in Aalst befand, einem der sechs Bezirke der Provinz Ostflandern; in der Erwägung, dass die Zahl der den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten offenen Stellen in Ostflandern im Mai 2025 gegenüber dem Vorjahr um 13,8 % zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass Aalst bereits vor der Schließung von Tupperware mit 53,82 % die niedrigste Beschäftigungsquote Flanderns verzeichnete und somit 20 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Beschäftigungsquote Flanderns (74,1 %) lag; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in Flandern rund 3,8 % beträgt; in der Erwägung, dass sie bei Personen mit niedrigem Bildungsniveau jedoch bei 8,8 %, d. h. 5 Prozentpunkte darüber, liegt; in der Erwägung, dass ein Drittel der ehemaligen Tupperware-Beschäftigten über ein niedriges Bildungsniveau verfügt, weshalb eine auf diese Kompetenzprofile zugeschnittene spezifische Unterstützung erforderlich ist, um den Arbeitnehmern dabei zu helfen, Kompetenzlücken zu schließen und einen neuen Arbeitsplatz zu finden;

H. in der Erwägung, dass Belgien angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den Sozialpartnern geschnürt wurde;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, den Begünstigten Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den grünen und den digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft in der EU, die dringend notwendig sind, vorbereitet und dabei unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der Union – auch über den EGF – eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 1 622 650 EUR hat, was 85 % der sich auf 1 909 000 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben

für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 1 843 500 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 65 500 EUR zusammensetzen;

3. stellt fest, dass Belgien alle erforderlichen Zusicherungen gegeben hat, dass die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im EU-Recht über Massenentlassungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden und dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Umsetzung geachtet werden;

4. weist auf das Profil der entlassenen Arbeitnehmer hin, von denen mehr als die Hälfte über 50 Jahre alt ist und ein Drittel höchstens über einen Abschluss der Sekundarstufe I verfügt, und ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmer außerdem wegen des rückläufigen Trends bei freien Stellen und ihrer geografischen Verteilung zusätzliche maßgeschneiderte Unterstützung benötigen werden, insbesondere gezielte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Weiterbildung und Umschulung, um ihnen dabei zu helfen, die Rückkehr ins Erwerbsleben erfolgreich zu meistern;

5. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass für die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine sonstigen Finanzbeiträge aus anderen Förderinstrumenten der Union bereitgestellt werden;

6. weist darauf hin, dass es sich beim koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen, das den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden soll, um folgende Maßnahmen handelt: a) Taskforce (durch Account-Manager mit fundierten Kenntnissen des lokalen Arbeitsmarktes und Berater mit Erfahrung in der Beratung bei Massenentlassungen organisierte Informationsveranstaltungen), b) Outplacement (Outplacement-Dienste, die in Gruppen- oder Einzelsitzungen angeboten werden, darunter Erstgespräche und Einzelberatung, die Zertifizierung erworbener Kompetenzen, Beratung bei der Nutzung der digitalen Plattform zur Stellensuche usw.; ggf. grundlegende IKT-Schulungen und zusätzliche Unterstützung über sogenannte Digibanks, bei denen Arbeitnehmer u. a. einen Laptop leihen können und Anleitung zu dessen Benutzung bekommen), c) Unterstützung bei der Stellensuche, d) Beratung, e) verstärkte Unterstützung bei der Stellensuche, f) Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, g) Ausbildung am Arbeitsplatz, h) Jobmesse sowie i) Job-Scouting und Job-Matching; hebt hervor, dass angesichts des Alters und des Bildungsprofils der zu unterstützenden Begünstigten besondere Erfordernisse gelten, was die Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen anbelangt;

7. erachtet insbesondere Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung als wichtig, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; begrüßt, dass die IKT-Schulungen und die zusätzliche Unterstützung, die im Rahmen der Outplacement-Dienste des Pakets vorgesehen sind, sowohl Personen ohne digitale Kompetenzen als auch jenen mit gewissen digitalen Kompetenzen zugutekommen, ergänzt durch eine Bewertung digitaler Kompetenzen und die Möglichkeit für Arbeitnehmer, einen Laptop auszuleihen, Anleitung zu dessen

Benutzung zu bekommen und Antworten auf ihre Fragen zu digitalen Themen zu erhalten;

8. weist darauf hin, dass spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets ergriffen werden können, darunter etwa die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Tätigkeiten zu erleichtern.